

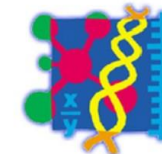
IKG Tuttlingen

Hygienekonzept für NaT-Working Praktika

(Stand 14.10.2020)



Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg



NaT-Working-Projekt
Molekularbiologie



Regierungspräsidium
Freiburg

1. In den Räumlichkeiten der Stützpunktschulen des NaT-Working Projekts gilt das in §6 der CoronaVO Schule vom 31. August 2020 formulierte Betretungsverbot für Personen,
 - a. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - b. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen. Ausschließlich gesunde Personen ohne Erkältungssymptome, die keinen Kontakt mit Personen von *Kategorie 1* hatten und innerhalb der letzten zwei Wochen nicht in einem *Risikogebiet* waren, können am Praktikum teilnehmen.
2. Sollte an der Gastschule in den nachfolgenden 14 Tagen eine teilnehmende Person positiv getestet werden, muss die Stützpunktschule umgehend darüber informiert werden.
3. Der Laborleiter holt die Gruppe vor dem *Haupteingang* ab - die maximale Teilnehmerzahl liegt bei 18 Personen.
4. Alle Schüler*innen und Gastlehrer*innen müssen während des gesamten Praktikums eine *Mund-Nasen-Bedeckung* tragen.
5. Die TN müssen vor dem Praktikum und nach Pausen etc. die Hände gründlich waschen und/oder desinfizieren.
6. Das Tragen von Einweghandschuhen kann angeboten werden.
7. Das Desinfizieren von Pipetten etc. bis zum nächsten Praktikum ist nicht zwingend erforderlich, wenn das Material mehrere Tage nicht genutzt wird. Wird es auf darauffolgenden Tagen eingesetzt, sollte es mit tensidhaltigen Oberflächenreinigern gesäubert werden. Ebenso sollten vor und nach Praktikumsende die Tischoberflächen mit Flächenreinigern gesäubert werden.
8. Es dürfen bis auf Weiteres keine Schüler*innen-Mentoren während der Praktika eingesetzt werden.
9. Weitergehende Hygienemaßnahmen vor Ort obliegen ggf. in Absprache mit der Schulleitung der Laborleiter*in.
10. Die Laborleiter*in sollte ebenfalls stets einen Mundschutz tragen, wenn der Abstand zu den fremden Schülern nicht sicher eingehalten werden kann.